



Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MR Andreas Hartl

E-MAIL BUERO-K11@bmwi.bund.de
AZ 60500/014#015

DATUM Berlin, 28. Oktober 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 16. Juni 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Antrag vom 16. Juni 2020 beantragten Sie Übersendung des Schreibens von Philipp Amthor, welches laut Spiegel-Berichten am 2. Oktober 2018 bei Herrn Altmaier einging und in dem nach politischer Unterstützung für das Unternehmen Augustus Intelligence gebeten wurde.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 16. Juni 2020 beantragten Sie Übersendung des Schreibens von Philipp Amthor, welches laut Spiegel-Berichten am 2.10.2018 bei Herrn Altmaier einging und in dem nach politischer Unterstützung für das Unternehmen Augustus Intelligence gebeten wurde.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Mit Zwischennachricht vom 30. Juni 2020 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die begehrten Informationen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Sie haben kein Einverständnis hinsichtlich der Unkenntlichmachung von Informationen, die Belange Dritter betreffen, erklärt. Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt wurden, erhielten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie nur teilweise Anspruch auf die begehrten Informationen. Soweit in diesen Schriftstücken personenbezogene Daten (§ 5 IFG) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) betroffen sind, besteht der Anspruch nicht. Insoweit wurden Schwärzungen vorgenommen.

Zugang zu personenbezogenen Daten beteiligter Dritter darf gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG nur dann gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Betroffene Dritte haben nicht eingewilligt. Das schutzwürdige Interesse der Dritten überwiegt Ihr Informationsinteresse. Diese betroffenen Dritten stehen in keinem Zusammenhang zu den im öffentlichen Interesse stehenden Vorgängen.

Die im Übrigen geschwärzten Passagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Geheimnisinhaber hat der Veröffentlichung widersprochen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind solche Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und an denen der Betriebsinhaber ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat.

Da Dritte über die Schwärzungen hinaus das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingewandt haben, darf der Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist (§ 8 Abs. 2 IFG). Wir bitten, in der Zwischenzeit von Sachstandsfragen abzusehen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 2 IFGGebVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartl Andreas
2020.10.28 16:
41:30 +01'00'

MR Hartl
Referatsleiter KI1